

ENTGELTTARIFVERTRAG

für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

vom 09.04.2024
- gültig ab 01.01.2024 -

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),
vertreten durch den Leiter der Tarifkommission,
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

- andererseits -

wird folgender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:

§1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich: für alle Flughäfen und Flächen, auf denen das Luftverkehrsrecht Anwendung findet, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG und/oder Service- und Fluggastdienste durchführen.
- persönlich: für alle Beschäftigten, die den Vorgaben des Kapitel 11 - Einstellung und Schulung von Personal, des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 unterliegen, die Beschäftigten in den Entgeltgruppen IV und V dieses Tarifvertrags sowie die operativ tätigen betrieblichen Angestellten mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG.

2. Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

3. Für Tätigkeiten im Sinne des LuftSiG, die im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland durch den Freistaat Bayern ohne Ausschreibung über Beteiligungsunternehmen (z. B. Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München mbH (SGM), Sicherheitsgesellschaft am Flughafen Nürnberg mbH (SGN)) ausgeübt werden, findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung. Im Falle einer Änderung des Rechtsstandes in Bayern findet der Tarifvertrag Anwendung. Diesbezüglich ist dann ein Überleitungstarifvertrag zu vereinbaren.

§ 2 Entgeltstruktur

1. Beschäftigte, die unter die in § 3 genannten Entgeltgruppen fallen, haben Anspruch auf die in der Anlage 1 und Anlage 2 zum Entgelttarifvertrag geregelten Stundenentgelte und monatlichen Regelentgelte und auf die Stundenentgelte mit Zeitzuschlägen für tatsächlich geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen (gesetzliche Feiertage einschließlich Oster- und Pfingstsonntag, am 24. und 31. Dezember) sowie für Mehrarbeit.
2. Bei Kurzeinsätzen besteht ein Mindestvergütungsanspruch von vier Stunden.
3. Üben Beschäftigte zeitweise Tätigkeiten aus, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet sind als der Entgeltgruppe vor dem Zeitpunkt der Übertragung, erhalten die Beschäftigten für den Zeitraum der Übertragung der höher tarifierten Tätigkeiten eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht. Auf diese Zulage sind auch eventuell anfallende Zuschläge (Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag) zu berechnen, soweit diese Zuschläge in Zeiten angefallen sind, in denen die Tätigkeit ausgeübt wurde, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist.
4. Die Stundenentgelte in den Entgeltgruppen II bis IV sind zugleich Mindestentgelte im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Für die Höhe des Entgelts ist der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung maßgeblich, also der Ort, an dem die Arbeit aufgenommen und beendet wird.

§ 3 Entgeltgruppen

Entgeltgruppe I

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Sicherheitsdienstleistungen nach § 5 LuftSiG, nach erfolgreich bestandener behördlicher Prüfung und Beleihung nach § 16a LuftSiG zum Luftsicherheitsassistenten als Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe II

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit einer der Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1, 11.2.3.2 oder 11.2.3.3 sowie optional der zusätzlichen Kompetenz nach Nummer 11.2.3.4 oder 11.2.3.5. nur in Verbindung mit einer der Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1 bis 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9, 9a LuftSiG zur Luftsicherheitskontrollkraft als Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP), nach erfolgreich bestandener behördlicher Prüfung mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe III

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Sicherheitspersonal für Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9 LuftSiG, mit entsprechender Tätigkeit (z. B.: Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle)

Entgeltgruppe IV

Anderes Personal mit qualifizierten Servicetätigkeiten und Fluggastdiensten, die eine luftsicherheitsspezifische gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und/oder eine flughafenspezifische Ausbildung von mindestens 25 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) im Jahr voraussetzt, mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe V

Anderes Personal mit einfachen Servicedienstleistungen und Fluggastdiensten.

§ 4 Betriebliche Angestellte

1. Für die operativ tätigen betrieblichen Angestellten, wie Einsatzleiter, Schichtleiter und Disponenten mit Monatsvergütungen erhöhen sich die Monatsentgelte
 - ab 01.04.2024 um 7,8 Prozent,
 - ab 01.09.2024 um weitere 3,4 v.H.,
 - ab 01.01.2025 um weitere 1,5 v.H.
2. Ausgenommen von dieser Erhöhung sind operativ tätige betriebliche Angestellte mit einer Monatsvergütung in Vollzeit ab 5.000,00 Euro (fünftausend Euro) und ab 01. Januar 2025 5.075,00 Euro (Teilzeit entsprechend anteilig) brutto pro Monat. Dieser Betrag erhöht sich dynamisch entsprechend dem prozentualen Erhöhungssatz der Entgeltgruppe I.

§ 5 Zulage PRM-Service

Für Beschäftigte im PRM-Service wird eine Zulage in Höhe von 0,45 Euro pro Stunde und ab April 2024 in Höhe von 0,75 Euro pro Stunde als Entgeltbestandteil der Entgeltgruppe IV gezahlt. Die Zulage gilt insofern als Bestandteil des Stundenentgelts und des monatlichen Regelentgelts.“

§ 6 Zulagen Operative Führungskräfte als Aufsichts- und Ausbildungspersonal

1. Beschäftigte in den Entgeltgruppen I - III erhalten für die Tätigkeit als Aufsichtspersonal gemäß Ziffer 11.2.4. des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (Ebene 1) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 2,00 €.

Definition:

Führungskräfte der Ebene 1 sind Beschäftigte, die als Ansprechpartner vor Ort und zuständig für die Einteilung des Sicherheitspersonals (nicht Disponenten) sind, um den reibungslosen Betriebsablauf am Einsatztag sicherzustellen. Sie informieren die Beschäftigten zeitnah über aktuelle Verfahrensanweisungen und Anordnungen. Für die Tätigkeit sind eine Qualifikation als Sicherheitskraft in der Luftsicherheit (Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) und eine Qualifikation nach Ziffer 11.2.4. (Spezifische Schulung von Personen, die mit der unmittelbaren Aufsicht über Personen betraut sind, die Sicherheitskontrollen durchführen [Aufsichtspersonal]) der Durchführungsverordnung der (EU) 2015/1998 erforderlich.

2. Beschäftigte in den Entgeltgruppen I - III erhalten für die Tätigkeit als Vorgesetzte von Aufsichtspersonal gemäß Ziffer 11.2.4. des Anhangs zur Durchführungsverordnung VO (EU) 2015/1998 (Ebene 2) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteter Arbeitsstunde in Höhe von 2,75 €.

Definition:

Führungskräfte der Ebene 2 sind Beschäftigte, die als Ansprechpartner vor Ort mit fachlicher Verantwortung für den reibungslosen Betriebsablauf, die korrekte Durchführung der Kontrollen, die zeitnahe Führungskräfteinformation über aktuelle Verfahrensanweisungen und Anordnungen sowie die Fachaufsicht zuständig sind. Für die Tätigkeit ist eine Qualifikation als eine Sicherheitskraft in der Luftsicherheit (11.2.3.1 bis 11.2.3.10 Durchführungsverordnung der (EU) 2015/1998) und eine Qualifikation nach 11.2.4. (Spezifische Schulung von Personen, die mit der unmittelbaren Aufsicht über Personen betraut sind, die Sicherheitskontrollen durchführen [Aufsichtspersonal]) der EU-Verordnung 2015/1998 erforderlich. Sie haben die Aufsicht über die Führungskräfte der Ebene 1.

3. Beschäftigte in den Entgeltgruppen I - III erhalten für die Tätigkeit als Vorgesetzte von Führungskräften der Ebene 2 (Ebene 3) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 3,75 €.

Definition:

Führungskräfte der Ebene 3 sind Beschäftigte, die die Aufsicht über die Führungskräfte der Ebene 2 haben. Für die Tätigkeit sind eine Qualifikation als eine Sicherheitskraft in der Luftsicherheit (Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 Durchführungsverordnung der (EU) 2015/1998) und eine Qualifikation nach Ziffer 11.2.4. (Spezifische Schulung von Personen, die mit der unmittelbaren Aufsicht über Personen betraut sind, die Sicherheitskontrollen durchführen [Aufsichtspersonal]) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erforderlich.

4. Beschäftigte in den Entgeltgruppen I - III erhalten für die Tätigkeit als zertifizierte Ausbilder/innen (Ausbildungspersonal) für Luftsicherheitskontrollpersonal und Sicherheitspersonal eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 2,75 €.

Definition:

Ausbildungspersonal sind Beschäftigte, die mit einer Qualifikation als Sicherheitskraft in der Luftsicherheit nach Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 des Anhangs der Durchführungsverordnung der (EU) 2015/1998 und mit einer Qualifikation als Ausbildungspersonal nach Ziffer 11.5. (Qualifikation von Ausbildern) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im operativen Bereich und bei Bedarf zeitweise in der praktischen Ausbildung oder im theoretischen Unterricht eingesetzt werden.

5. Bestehende günstigere arbeitsvertragliche oder betriebliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Zeitzuschläge

1. Das in diesem Tarifvertrag geregelte tarifliche Entgelt pro Stunde bildet die Grundlage für die Zeitzuschläge. Stundenentgelte für tatsächlich geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen (gesetzliche Feiertage einschließlich Oster- und Pfingstsonntag sowie am 24. und 31. Dezember) setzen sich aus dem Stundenentgelt und einem steuerfreien Zuschlag, bei Mehrarbeit mit einem steuerpflichtigen Zuschlag, zusammen. Zusammen bilden sie den Grundlohn für eine tatsächlich geleistete Arbeit in der Nachtzeit, am Sonntag und an Feiertagen und für Mehrarbeit.
2. Die Zeitzuschläge für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung betragen je Stunde - auch für Teilzeitbeschäftigte - für:

a)	Mehrarbeit	25 %
b)	Sonntagsarbeit	50 %
c)	Feiertagsarbeit (gilt auch für den Oster- und Pfingstsonntag)	125 %
d)	Arbeiten am 24.12. und 31.12. nach 14:00 Uhr	125 %
e)	Nachtarbeit	20 %
	Nachtarbeit ab dem 01.01.2025	25 %

des Stundenentgelts.

3. Für Beschäftigte, die funktionszulagenberechtigte Tätigkeiten ausüben, erhöht sich das tarifliche Entgelt zur Bemessung der Zeitzuschläge um den entsprechenden Stundenbetrag der Funktionszulage.
4. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit.
5. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr geleistete Arbeitszeit und ab dem 01.01.2025 die zwischen 20:00 und 6:00 Uhr geleistete Arbeitszeit.
6. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach Ziffer 2 Buchstaben b bis d ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.
7. Zuschlagspflichtige Mehrarbeit bei Tätigkeiten gemäß § 5 LuftSiG ist jede Arbeitszeit, die über die 180. Arbeitsstunde pro Monat hinaus geleistet wird. Zuschlagspflichtige Mehrarbeit bei Tätigkeiten gemäß §§ 8 und 9 LuftSiG ist jede Arbeitszeit, die über die 208. Arbeitsstunde pro Monat hinaus geleistet wird. Bei einem Arbeitszeitkonto können Mehrarbeitsstunden eingestellt werden.
8. Durch Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, dass Mehrarbeit durch Freizeitgewährung ausgeglichen wird. Der Mehrarbeitszuschlag ist grundsätzlich auszuzahlen.

§ 8 Prämienleistungen

1. Die Beschäftigten erhalten eine Prämienleistung im Wert von 2,20 Euro und ab 1. Mai 2024 von 2,50 Euro je Anwesenheitstag/Urlaubstag, maximal im Wert von 44,00 Euro und ab 1. Mai 2024 von 50 Euro je Monat. Die Leistung erfolgt jeweils im Folgemonat durch Wertstellung auf einer Shopping-Card oder einer gleichwertigen Warenwertkarte/Tankkarte. Eine Auszahlung in bar ist ausgeschlossen.
2. Erhalten Beschäftigte bereits ein Job-Ticket, Fahrgeld oder andere Sachbezüge so wird der Betrag der Prämienleistung monatlich um diesen Betrag gekürzt, um die Steuerfreiheit von 44,00 Euro und ab 1. Mai 2024 von 50 Euro je Monat zu erhalten.

Dabei werden je Anwesenheitstag/Urlaubstage zunächst 2,20 Euro und 2,50 Euro ab 1. Mai 2024 für das Job-Ticket gutgeschrieben. Ist der Wert des Job-Tickets durch Anwesenheitstage/Urlaubstage erreicht, erfolgt je weiterem Anwesenheitstag/Urlaubstag die Gutschriftung auf eine Shopping-Card oder eine gleichwertigen Warenwertkarte. Besteht der Anspruch auf ein Job-Ticket, wird dieses auch dann gewährt, wenn der Wert durch Anwesenheitstage/Urlaubstage nicht erreicht wird.

3. Die Umsetzung erfolgt auf Basis betrieblicher Regelungen bzw. durch Betriebsvereinbarung.

§ 9 Jahressonderzahlung

1. Die Jahressonderzahlung beträgt 25 Prozent eines monatlichen Regelentgelts. Sie wird jeweils zur Hälfte mit der Mai- und der Novemberabrechnung ausbezahlt. Bei fristgerechter Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wird die jeweilige Hälfte der Jahressonderzahlung anteilig sofort fällig.
2. Die jeweilige Hälfte der Jahressonderzahlung ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit Beschäftigten aus einem wichtigen Grund (§ 626 BGB) rechtswirksam kündigt.
3. Die Zahlungen gemäß Absatz 1 gelten als Einmalzahlungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Jubiläumsgeld

Als Jubiläumsgeld erhalten Beschäftigte bei Vollendung einer Betriebszugehörigkeit von

10 Jahren	250,00 Euro brutto
25 Jahren	750,00 Euro brutto.

§ 11 Ausschlussfristen

1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst. Dies gilt auch für den Anspruch von Beschäftigten auf den gesetzlichen Mindestlohn. Über den Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche von Beschäftigten unterliegen weiterhin den tarifvertraglich geltenden Ausschlussfristen.

§ 12 Clearingstelle

1. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen in Fällen unterschiedlicher Auslegung von Vorschriften dieses Tarifvertrages eine paritätisch besetzte Clearingstelle aus je drei Vertretern der Tarifvertragsparteien zu bilden. Die Clearingstelle ist zuständig für die Beratung
 - a) von grundsätzlichen Auslegungsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien und
 - b) von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Bedeutung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten.

2. Die Clearingstelle hat unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung durch eine der Tarifvertragsparteien in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe a bzw. durch den Arbeitgeber oder Beschäftigte in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b in Beratungen einzutreten. Die Clearingstelle soll sich auf eine schriftliche Empfehlung an die Tarifvertragsparteien für eine gemeinsame Auslegung der strittigen Tarifvorschriften verständigen. Der Rechtsweg bleibt möglich.

§ 13 Besitzstandswahrung

1. Bestehende günstigere arbeitsvertragliche oder betriebliche Regelungen, sowie Regelungen aus Haustarifverträgen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
2. Aus einer neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Entgelttarifvertrages darf der Beschäftigte bezüglich der Höhe des bisher gezahlten und sich aus dem bisher angewandten Tarifvertrag ergebenden Stundengrundlohnes keine Absenkung seines Stundenentgeltes erfahren.

§ 14 Tarifrundengestaltung

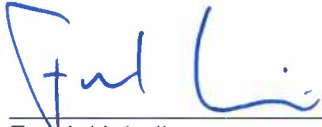
1. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die Tarifverhandlungen zu diesem Tarifvertrag im vierten Monat vor dem Ende der Laufzeit mit dem Ziel aufzunehmen, ein Tarifergebnis bis zum Ende der Laufzeit des Entgelttarifvertrages, spätestens im ersten Monat nach Ende der Laufzeit zu erreichen. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich weiter, grundsätzlich zwei Verhandlungstermine im Monat zu vereinbaren.
2. Ab dem Ersten des dritten Monats vor dem Ende der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrages wird die Friedenspflicht bis zum Abschluss eines neuen Entgelttarifvertrages aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten, Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Abweichend davon tritt § 6 ab dem 01.05.2024 in Kraft. § 7 kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026 gekündigt werden. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31. März 2025 gekündigt werden.
2. Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 2, 3, 4 Abs.1 und die §§ 5 und 6 sowie die Anlagen 1 und 2 am 31. März 2025 außer Kraft. Die Friedenspflicht für diese Regelungen endet am 31. Dezember 2024.
3. Abweichend von Absatz 1 sind die §§ 8, 9 und 10 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.
4. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Regelungen zu § 7 Absätze 2 Buchstabe a, 7 und 8 mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, frühestens zum 31.12.2024 gekündigt werden.
5. Der Tarifvertrag Führungskräftezulagen für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 16. Mai 2023 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 aufgehoben.

Berlin, den 9. April 2024

Für den
BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),



Frank Haindl
Tarifkommissionsleiter

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),



Christine Behle
Stellvertretende Vorsitzende



Wolfgang Pieper
Verhandlungsführung

Anlage 1
zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 09.04.2024

Stundenentgelte und Regelentgelte (bezogen auf die regelmäßige Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte: 160 Stunden monatlich für EG I, 174 Stunden monatlich für EG II, III, IV und V)

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 01.01.2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe I	20,60	3.296,00
Entgeltgruppe II	19,49	3.391,26
Entgeltgruppe III	17,84	3.104,16
Entgeltgruppe IV	14,46	2.516,04
Entgeltgruppe V	13,83	2.406,42

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 01.02.2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe I	22,20	3.552,00
Entgeltgruppe II	19,49	3.391,26
Entgeltgruppe III	17,84	3.104,16
Entgeltgruppe IV	14,46	2.516,04
Entgeltgruppe V	13,83	2.406,42

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 01.04.2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe I	22,20	3.552,00
Entgeltgruppe II	21,29	3.704,46
Entgeltgruppe III	19,44	3.382,56
Entgeltgruppe IV	16,06	2.794,44
Entgeltgruppe V	15,33	2.667,42

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 01.09.2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe I	22,95	3.672,00
Entgeltgruppe II	22,04	3.834,96
Entgeltgruppe III	20,19	3.513,06
Entgeltgruppe IV	16,06	2.794,44
Entgeltgruppe V	15,33	2.667,42

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 01.01.2025

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe I	23,30	3.728,00
Entgeltgruppe II	22,39	3.895,86
Entgeltgruppe III	20,54	3.573,96
Entgeltgruppe IV	16,51	2.872,74
Entgeltgruppe V	15,68	2.728,32

Berlin, den 9. April 2024

Für den
BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),



Frank Haindl
Leiter Tarifkommission

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),



Christine Behle
Stellvertretende Vorsitzende



Wolfgang Pieper
Verhandlungsführung

Anlage 2

zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 09.04.2024

Stundenentgelte für tatsächlich geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen (gesetzliche Feiertage einschließlich Oster- und Pfingstsonntag, den 24. und 31.12.) setzen sich aus dem Stundenentgelt und einem steuerfreien Zuschlag zusammen. Zusammen bilden sie den Grundlohn für eine tatsächlich geleistete Arbeit in der Nachtzeit, am Sonntag und an Feiertagen. Sie betragen:

Ab 1. Januar 2024		Steuerpflichtiger Zeitzuschlag	Steuerfreie Zeitzuschläge für tatsächliche geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen				
Entgeltgruppe (EG)	Stundenentgelt	Mehrarbeit 25%	Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 20%	Sonntagsarbeit 0 bis 24 Uhr 50%	Sonntag Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 70%	Feiertagsarbeit, Oster- und Pfingstsonntag, 24. und 31.12. 0 bis 24 Uhr 125%	Feiertag Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 145%
EG I	20,60	5,15	4,12	10,30	14,42	25,75	29,87
EG II	19,49	4,87	3,90	9,75	13,64	24,36	28,26
EG III	17,84	4,46	3,57	8,92	12,49	22,30	25,87
EG IV	14,46	3,62	2,89	7,23	10,12	18,08	20,97
EG V	13,83	3,46	2,77	6,92	9,68	17,29	20,05
PRM	14,91	3,73	2,98	7,46	10,44	18,64	21,62

Ab 1. Februar 2024		Steuerpflichtiger Zeitzuschlag	Steuerfreie Zeitzuschläge für tatsächliche geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen				
Entgeltgruppe (EG)	Stundenentgelt	Mehrarbeit 25%	Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 20%	Sonntagsarbeit 0 bis 24 Uhr 50%	Sonntag Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 70%	Feiertagsarbeit, Oster- und Pfingstsonntag, 24. und 31.12. 0 bis 24 Uhr 125%	Feiertag Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 145%
EG I	22,20	5,55	4,44	11,10	15,54	27,75	32,19
EG II	19,49	4,87	3,90	9,75	13,64	24,36	28,26
EG III	17,84	4,46	3,57	8,92	12,49	22,30	25,87
EG IV	14,46	3,62	2,89	7,23	10,12	18,08	20,97
EG V	13,83	3,46	2,77	6,92	9,68	17,29	20,05
PRM	14,91	3,73	2,98	7,46	10,44	18,64	21,62

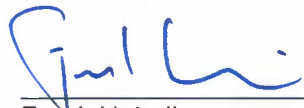
Ab 1. April 2024		Steuerpflichtiger Zeitzuschlag	Steuerfreie Zeitzuschläge für tatsächliche geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen				
Entgeltgruppe (EG)	Stundenentgelt	Mehrarbeit 25%	Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 20%	Sonntagsarbeit 0 bis 24 Uhr 50%	Sonntag Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 70%	Feiertagsarbeit, Oster- und Pfingst-sonntag, 24. und 31.12. 0 bis 24 Uhr 125%	Feiertag Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 145%
EG I	22,20	5,55	4,44	11,10	15,54	27,75	32,19
EG II	21,29	5,32	4,26	10,65	14,90	26,61	30,87
EG III	19,44	4,86	3,89	9,72	13,61	24,30	28,19
EG IV	16,06	4,02	3,21	8,03	11,24	20,08	23,29
EG V	15,33	3,83	3,07	7,67	10,73	19,16	22,23
PRM	16,81	4,20	3,36	8,41	11,77	21,01	24,37

Ab 1. September 2024		Steuerpflichtiger Zeitzuschlag	Steuerfreie Zeitzuschläge für tatsächliche geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen				
Entgeltgruppe (EG)	Stundenentgelt	Mehrarbeit 25%	Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 20%	Sonntagsarbeit 0 bis 24 Uhr 50%	Sonntag Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 70%	Feiertagsarbeit, Oster- und Pfingst-sonntag, 24. und 31.12. 0 bis 24 Uhr 125%	Feiertag Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 145%
EG I	22,95	5,74	4,59	11,48	16,07	28,69	33,28
EG II	22,04	5,51	4,41	11,02	15,43	27,55	31,96
EG III	20,19	5,05	4,04	10,10	14,13	25,24	29,28
EG IV	16,06	4,02	3,21	8,03	11,24	20,08	23,29
EG V	15,33	3,83	3,07	7,67	10,73	19,16	22,23
PRM	16,81	4,20	3,36	8,41	11,77	21,01	24,37

Ab 1. Januar 2025		Steuerpflichtiger Zeitzuschlag	Steuerfreie Zeitzuschläge für tatsächliche geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen				
Entgeltgruppe (EG)	Stundenentgelt	Mehrarbeit 25%	Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 25%	Sonntagsarbeit 0 bis 24 Uhr 50%	Sonntag Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 75%	Feiertagsarbeit, Oster- und Pfingstsonntag, 24. und 31.12. 0 bis 24 Uhr 125%	Feiertag Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 150%
EG I	23,30	5,83	5,83	11,65	17,48	29,13	34,95
EG II	22,39	5,60	5,60	11,20	16,79	27,99	33,59
EG III	20,54	5,14	5,14	10,27	15,41	25,68	30,81
EG IV	16,51	4,13	4,13	8,26	12,38	20,64	24,77
EG V	15,68	3,92	3,92	7,84	11,76	19,60	23,52
PRM	17,26	4,32	4,32	8,63	12,95	21,58	25,89

Berlin, den 9. April 2024

Für den
BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),



Frank Haindl
Leiter Tarifkommission

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),



Christine Behle
Stellvertretende Vorsitzende



Wolfgang Pieper
Verhandlungsführung

Protokollnotiz 1
Maßregelungsverbot
zum
ENTGELTTARIFVERTRAG

für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

vom 09.04.2024

Maßregelungen und Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen der Gewerkschaft ver.di dürfen gegenüber Beschäftigten nicht erfolgen bzw. geltend gemacht werden und sind gegebenenfalls zurückzunehmen, sofern keine strafbaren Handlungen vorliegen.

Maßregelungen, die bereits erfolgt sind, oder geltend gemachte Schadensersatzansprüche sind durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Beschäftigten rückgängig zu machen, sofern keine strafbaren Handlungen vorliegen. Entsprechende Vorgänge sind aus den Personalakten unverzüglich zu entfernen. Die Beschäftigten sind unmittelbar nach dem Ende des Arbeitskampfes zu unveränderten Bedingungen weiter zu beschäftigen. Für die Zeit der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen besteht gegenüber dem Arbeitgeber kein Lohnanspruch. Sofern ein Anspruch oder eine Anwartschaft von einer ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängt oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Arbeitsverhältnisse als durch die Arbeitskampfmaßnahmen nicht unterbrochen und als nicht zum Ruhen gekommen.

Berlin, den 9. April 2024

Für den
BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),



Frank Haindl
Leiter Tarifkommission

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),



Christine Behle
Stellvertretende Vorsitzende



Wolfgang Pieper
Verhandlungsführung

**Protokollnotiz 2
zum
ENTGELTTARIFVERTRAG**

für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

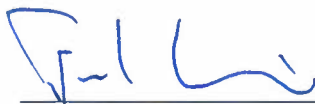
vom 09.04.2024

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgendes einvernehmlich und verbindlich:

1. Beschäftigte, die am 31. Dezember 2021 oder am 31. Dezember 2023 im Bereich Profiling (Interviewing) tätig waren und in der Entgeltgruppe III eingruppiert waren, erhalten auch weiterhin die Entlohnung nach der Entgeltgruppe III.
Mit Abschluss eines neuen Entgelttarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in 2025 werden die Tätigkeiten im Bereich Profiling (Interviewing) dauerhaft der Entgeltgruppe III zugeordnet.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen zum Manteltarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 4. September 2013 noch im Jahr 2024 in Arbeitsgruppen fortzusetzen. Hierzu werden die Tarifvertragsparteien bis zum 15. Mai 2024 eine Prozessvereinbarung abschließen.
3. Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages soll für mindestens drei Entgeltgruppen durch gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien erwirkt werden.
Darüber hinaus werden sich der BDLS und die Gewerkschaften beim BMAS dafür einsetzen, dass mehr als drei Entgeltgruppen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in die Verordnung aufgenommen und für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Berlin, den 9. April 2024

Für den
BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),



Frank Haindl
Tarifkommissionsleiter

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),



Christine Behle
Stellvertretende Vorsitzende



Wolfgang Pieper
Verhandlungsführung